

### Liebe Geschäftspartner

Das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) wurde einer Revision unterzogen. Das revidierte Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Die neuen Regelungen des VVG gelten für Verträge, welche ab dem 1. Januar 2022 abgeschlossen bzw. mutiert werden, mit Ausnahme der Bestimmungen zur elektronischen Kundeninteraktion und zum gesetzlichen Kündigungsrecht, welche auch für bereits bestehende Verträge Anwendung finden. Für Kunden der Allianz Suisse und der CAP werden die Anpassungen bereits vorzeitig für sämtliche Offerten, Anträge, Vertragsbedingungen und Kundeninformationen ab Mitte September mittels IT-Release umgesetzt.

Nachstehend eine kurze Übersicht über die wichtigsten Änderungen, welche mit der VVG-Revision in Kraft treten.

#### Widerrufsrecht

Die Kunden haben neu die Möglichkeit, ihren Antrag zum Versicherungsvertrag innert 14 Tagen zu widerrufen. Der Widerruf bewirkt, dass der Vertrag rückwirkend aufgehoben wird.

#### Erweiterte Kundeninformation

Die vorvertraglichen Informationspflichten werden mit der Gesetzesänderung erweitert. Entsprechend wird in der Kundeninformation u.a. über das Widerrufsrecht, die Frist für die Schadenmeldung und darüber, ob es sich um eine Schaden- oder Summenversicherung handelt, orientiert.

#### Gesetzliches Kündigungsrecht

Für Versicherungsverträge im Nichtleben bringt das revidierte VVG ein Kündigungsrecht per Ende des dritten und jedes darauf folgenden Jahres mit sich, auch wenn eine längere Laufzeit vereinbart wurde. D.h. konkret, dass auch ein Vertrag mit fünfjähriger Dauer per Ende des dritten (und vierten) Vertragsjahres gekündigt werden kann. Natürlich können nach wie vor frühere Kündigungstermine, z.B. ein jährliches Kündigungsrecht, vereinbart werden.

#### Direktes Forderungsrecht

In der Haftpflichtversicherung wird geschädigten Dritten von Gesetzes wegen ein direktes Forderungsrecht gegenüber der Versicherung der haftbaren Person eingeräumt.

#### Elektronische Kundeninteraktion

Das neue VVG sieht für verschiedene Mitteilungen vor, dass diese nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch erfolgen können. Daher akzeptiert die Allianz Suisse für verschiedene Geschäftsvorfälle neben schriftlichen Mitteilungen der Kunden auch solche per E-Mail. So kann etwa die Kündigung inskünftig ausdrücklich auch mittels E-Mail vorgenommen werden.

#### Längere Verjährungsfristen

Forderungen aus Versicherungsverträgen verjähren nicht mehr nach zwei, sondern erst nach fünf Jahren. Eine Ausnahme bildet die kollektive Krankentaggeldversicherung; solche Forderungen verjähren wie bis anhin innert zwei Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

#### Genehmigung Police

Die vorbehaltlose Annahme der Police fällt dahin. Dementsprechend entsteht keine Genehmigungsfiktion mehr, wenn die Kunden dem Policeninhalte nicht innerhalb von 4 Wochen widersprechen.

### Vorläufige Deckungszusagen

Das neue VVG sieht die gesetzliche Verankerung von vorläufigen Deckungszusagen vor. Eine Deckungszusage hat schriftlich zu erfolgen.

### Obliegenheitsverletzung

Die Verletzung einer Obliegenheit muss kausal für den Schaden bzw. für den Schadenumfang sein. Die Beweispflicht, dass eine Obliegenheitsverletzung nicht kausal ist, hat seitens Kunde zu erfolgen.

### Konkurs des Kunden

Bei Konkurs des Kunden bleibt der Versicherungsvertrag bestehen. Für dessen Erfüllung ist die Konkursverwaltung verpflichtet. Bei Lebensversicherungen kann es Abweichungen geben.

Weiterführende Informationen finden Sie hier:

Medienmitteilung des Bundesrates zu Inkraftsetzung des revidierten Gesetzes: <https://www.ad-min.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-81093.html>

Die wichtigsten Änderungen zusammengefasst durch den SVV: <https://www.svv.ch/de/was-aendert-sich-mit-dem-revidierten-vvg>

Wir prüfen aktuell, ob wir für Sie in der Allianz Suisse Broker Academy einen Fachvortrag oder ein Weiterbildungsmodul zusammenstellen sollen.

Bei Fragen steht Ihnen Ihr/e Key Account Manager/in jederzeit gerne zur Verfügung.

Beste Grüsse



Thargye Gangshontsang  
Leiter Broker & Key Accounts